

Charakter, Organisation u. Ausstattung des Priorates

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **22 (1915)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. KAPITEL.

Charakter, Organisation u. Ausstattung des Priorates.

Der Charakter des Klosters, die öffentliche Stellung desselben, sowie die innere Ordnung waren bei Rüeeggisberg von allem Anfange genau bestimmt, und damit war gewissermassen auch seine Entwicklung vorgezeichnet. Als Lütold von Rümelingen den Entschluss fasste, sich seiner Güter zu seinem Seelenheile zu entäussern, stand es ihm frei, seinen Besitz irgend einer klösterlichen Genossenschaft zu übergeben. Er wählte Cluny und schenkte die mit seinen reichen Gütern ausgestattete Kirche von Rüeeggisberg dem Abte Hugo¹, damit dieser dort ein Kloster errichte. Von da an erfolgte die Gründung gewissermassen „in Kraft des Ordensgedankens“, womit zugleich auch die öffentlich-rechtliche Stellung des neuen Gotteshauses, „als Zelle und eigenklösterliches Zubehör“ des Mutterklosters gegeben war² und alsbald Kraft kaiserlicher und päpstlicher Erlasse, als freies Eigen der Aebte von Cluny bestätigt wurde. Daher tritt uns Rüeeggisberg schon in den ältesten Urkunden stets als ein von Cluny abhängiges Priorat entgegen. Schon die Urkunde Heinrichs IV. von 1076 bezeugt die Schenkung an Hugo von Cluny und bestimmt, die hier nach Sitte und Regel von Cluny lebenden Mönche sollten über ihr Eigentum frei verfügen und für ihren Bedarf sorgen, so zwar, dass sie jährlich auf Peter und Paul einen Golddenar als Zins an Cluny bezahlen³. Volles Eigen-

¹ Font. rer. Bernens., I. 332, constructam ecclesiam donavit deo et sanctis eius P. et P. et domno Hugoni abbati tunc presenti et successoribus eius ad locum Cluniacensem,...

² Schreiber, Kurie und Kloster, I. Bd., S. 11.

³ Font. rer. Bernens., I. 332, ibidem deo famulantes monachi sub regula et ordine Cluniacensi liberam habeant, ut dignum est, de

tum der Aebte von Cluny — durch öffentliche Tradition — die gleiche klösterliche Regel, dazu ein jährlicher Zins an Cluny bezeichnen hinlänglich die Abhängigkeit dieser Zelle vom Mutterkloster. Auch die Päpste anerkannten Rüeggisberg als Eigentum Clunys und gewährten die damit verbundenen Privilegien, so Gregor VII. am 9. Dez. 1075⁴ und Pascalis II 1109⁵. Und Rüeggisberg zeigte sich in seiner ganzen Entwicklung als Cluniazenser-Priorat.

Cluny war damals bereits eine Kongregation mit tausenden von Mönchen. Eine direkte Leitung des Priorates durch den Abt von Cluny war unmöglich. Aber eine zweckmässige Organisation verband die vielen, nach den Gebräuchen von Cluny lebenden Mönche und diese Gemeinsamkeit der klösterlichen Regel bildete das bleibende äussere Zeichen für die Abhängigkeit von Cluny. Mit der Regel übernahm das neue Kloster auch die ganze innere Organisation, wie sie eben cluniazensischen Prioraten eigen war und welche sowohl die innern klösterlichen Angelegenheiten regelte, als auch dessen weltliche Verhältnisse und dessen gesamtes Wirtschaftssystem bedingte. Den Haupteinfluss übte das Mutterkloster durch die Ernennung der Prioren, die Bestellung des Konventes und häufige Visitationen aus, während es die wirtschaftliche Selbständigkeit bestehen liess.

Ueber die innere *Organisation*⁶ des Priorates sind wir nur auf zufällige Notizen angewiesen, da eben höchstens allfällige Ausnahmen von der Regel aufgezeichnet wurden. Wir haben uns deshalb nach den *Consuetudines*, wie sie der hl. Ulrich aufzeichnete, ein Bild zu machen von den

sua propria causa potestatem suis necessitatibus omnimodis providere, uti ac vivere, tantum ut censum reddant ad Cluniacum per singulos annos aureum denarium in natali apostolorum P. et P.

⁴ Jaffé-Löwenfeld Regest. Pontif. I. 4974 u. Bullarium Cluniacense, p. 18, col. 2. cellam, quae dicitur mons Richerii.

⁵ Font. rer. Bernens. I. 363: Cellam in Alemannia Roquespertum.

⁶ Ueber die Organisation der Cluniazenser-Priorate vgl. Egger, Die Cluniazenserklöster, Cap. II. u. VI. und vor allem E. Tomeck, Die Statuten der Frühreform.

klösterlichen Einrichtungen, der mönchischen Lebensweise, der Verteilung von Offizialen und der Verwaltung. Dabei zeigt sich ein solches Priorat nur als verkleinertes Abbild der grossen Abtei selbst. Zwar wurde Rüeggisberg gegründet, bevor Ulrich die cluniazensischen Gebräuche aufzeichnete.⁷ Als er aber zehn Jahre später diese Arbeit unternahm, schrieb er nicht neue Regeln nieder, sondern die alten Gewohnheiten, wie sie sich seit mehr denn anderthalb Jahrhunderten herausgebildet hatten; gerade so, wie er sie in Cluny kennen gelernt und in Rüeggisberg eingeführt hatte. Denn etwas anderes will wohl der Biograph Ulrichs nicht sagen mit dem Ausdruck: „Nachdem das Kloster errichtet und alles dem Ritus (rite) gemäss angelegt war“,⁸ als, dass alles nach den Gewohnheiten Cluny's angeordnet wurde.

Die mönchische Familie in Rüeggisberg bestand ordentlicher Weise aus einem Prior und einem Konvent von Brüdern (monachi). An der Spitze derselben steht der *Prior* auch Propst oder Prokurator⁹ genannt, als Leiter in geistlichen und weltlichen Dingen. Er ist der Stellvertreter des Abtes von Cluny, welcher ihn nach freiem Ermessen ernennen für seine Amtsführung zur Rechenschaft ziehen, aber auch wieder abberufen kann¹⁰. Häufiger Wechsel im Priorate zeigte stetsfort die Abhängigkeit von Cluny¹¹, hinderte aber die Ausbildung einer guten ruhm-

⁷ Hauviller, Ulrich von Cluny, S. 68 ff.

⁸ Vita Udalr. Font. rer. Bernens. I. 327. Constructo igitur coenobio, cunctisque rite dispositis.

⁹ Font. rer. Bernens. III. 311, prior. III. 121, procurator „ferner Duckett“, Visitations and Chapters General, S. 261. u. a. praepositus... Auch Font. rer. Bernens. I. 454.

¹⁰ Vgl. Einsetzung Peter's von Trevaux. Font. rer. Bernens. VII 517 und IX 619.

¹¹ Egger, Die Cluniazenserklöster, S. 72 glaubt, dass ein häufiger Wechsel stattgefunden habe, um das Gefühl der Abhängigkeit wach zu halten. Dem gegenüber ist eher anzunehmen, dass Cluny tüchtige Prioren eben auch nicht immer an weniger wichtigen Posten belassen konnte, sondern sie für grössere Aufgaben in grössere Klöster oder ins

vollen Tradition im Priorate, welche eine ruhmvollere Entwicklung ermöglicht hätte. Wenigstens einmal innert zwei Jahren hatte er am Generalkapitel teilzunehmen.¹²

In der weltlichen Verwaltung stand ihm ein Laie als Vogt und einer als Ammann zur Seite. Als rechtlicher Vertreter des Priorates unterzeichnete und besiegelte er Verträge, Kauf- und Tauschbriefe für dasselbe¹³. Klostergüter durfte er nur mit Zustimmung des Konventes veräußern¹⁴ und in späterer Zeit musste er durch den Kämmerer der Provinz auch die Zustimmung des Abtes einholen. Ihm oblag die Sorge um Verwaltung des klösterlichen Besitzes. Zu diesem Zwecke sehen wir ihn bei Kaisern und selbst bei Päpsten¹⁵ um Bestätigung und Garantien des klösterlichen Eigentums nachsuchen; denn solche Urkunden waren Schutz- und durch Aufzählung der Besitzstücke, Beweistitel zugleich. Als Wahrer der klösterlichen Interessen und Rechte finden wir den Prior vor Gericht, urkundliche Kundschaft und Entscheid für seine Jurisdiktion fordernd, hören ihn auch Klage führen gegen Untertanen und Lehensleute¹⁶. Im gleichen Sinne gelangt er an die Räte Bern's, Gerechtigkeit fordernd und sein Recht erhärtend gegen Auswärtige¹⁷. Er verlangt Schadenersatz von benachbarten Städten und Herren für erlittene Unbill, für Brandschatzungen seines Klosters und seiner Untertanen; er klagt bei Fürsten gegen deren Lehens-träger und ruft im gegebenen Falle auch die Hilfe des

Mutterkloster selbst berief. Man erinnere sich nur an die häufigen Wechsel in der Tätigkeit Ulrichs.

¹² Duckett a. a. O. Introductory.

¹³ Font. rer. Bernens. III. 195, III 211, III 154 u. a.

¹⁴ Font. rer. Bernens. VII. Volumus autem, quod in mutuis contrahendis seu domum ipsam obligando, assensum eidem nunquam praebeatis. Vgl. dazu. Fontes rer. Bernens. IX 619 u. 623.

¹⁵ Font. rer. Bernens. Die Intervention des Priors ist besonders bei den neuern Kaiserurkunden erwähnt. Fontes rer. Bernens. II 47. II 159, II 246 u. Bulle Eugens III, ibidem 1, 426.

¹⁶ Reg. N^o 25, 31, 34 u. s. f.

¹⁷ Font. rer. Bernens IX. 607, ferner Reg., N^o 55, 60.

päpstlichen Schutzherren an, und veranlasst die Exkommunikation seiner Feinde und Bedrücker¹⁸.

Der Prior nimmt auch die Schenkungen zu Gunsten seines Priorates entgegen und verleiht die Pfründen, deren Collatur dem Kloster zukommt¹⁹. Von ihm empfängt der Lehensmann durch Kuss und Handschlag die Güter, nachdem er in seine Hand den Lehenseid geschworen hat²⁰. Ihm bezahlte der Hörige die Ablösungssumme, ihm entrichteten Zinsleute und Hintersassen die schuldigen Zinsen und Zehnten, ordentliche und ausserordentliche Abgaben. Er übte auch die niedere Gerichtsbarkeit im Gotteshausbezirke aus, soweit sie ihm durch Gesetz und Verträge zukam²¹.

Dazu oblag ihm auch die Sorge um die klösterliche Familie selbst, für deren Nahrung, Kleidung und Wohnung er aufzukommen hatte. Die grösste Arbeit ruhte auf seinen Schultern, aber zugleich die ganze Verantwortlichkeit, und von seiner persönlichen Tüchtigkeit und weisen Umsicht hing zumeist die Wohlfahrt des Ganzen ab.

Ausser diesen mehr weltlichen Aufgaben, hatte der Prior auch die Leitung der Brüder in geistlichen Dingen (in spiritualibus) inne. Als solcher wies er jedem seine Arbeit zu, beaufsichtigte die Brüder bei Gebet, Arbeit und Erholung, kontrollierte die Arbeitsräume, die Küche, das Krankenzimmer und das Hospiz. Im Kapitel rügte oder bestrafte er die Fehlenden und hielt sie zur Besserung an. Im Chor selbst vertrat er jedenfalls die Stelle des Abtes beim Chorgebet und bei feierlichen Messen an Festtagen²². In Cluny selbst war für diese innere Leitung ein besonderer Klausuralprior bestimmt; ob auch in Rüeggisberg, ist fraglich.²³ Vermutlich lagen diese Aufgaben in Abwe-

¹⁸ Reg. N^o15 u. 44.

¹⁹ Font. rer. Bernens. VIII 91, III 249, ferner Reg. N^o 34.

²⁰ Cartular v. Rüeggisberg, fol. 125, vgl. weiter unten Kap. IX.

²¹ Fontes rer. Bernens. III 448, V 480. u. f. f.

²² Egger, Die Cluniazenserklöster, Cap. VI u. Tomeck, Statuten der Frühreform.

²³ Duckett; Visitations and Chapters General, S. 251; darnach wäre wohl ein Klausuralprior vorhanden gewesen.

senheit des Priors, auf den Schultern des *Dekans*. Während Cluny mehrere Dekane (*decani villarum*) als Leiter der zerstreuten Wirtschaftshöfe besass, hatte Rüeeggisberg nur einen. In seinen Händen lag die Oekonomie des Klosters. die Controlle über die Einkünfte und wohl die Sorge um die materiellen Bedürfnisse des Konventes überhaupt. Bei seinem mehr innerklösterlichen Wirken, ist es begreiflich, dass nur ein Dekan urkundlich nachweisbar ist²⁴.

Von den andern Offizialen, welche die *Consuetudines* kennen, hatte der *Kämmerer* den Konvent zu bestimmten Zeiten mit neuen Kleidern zu versehen und das Almosen des Fastnachtsonntages, die Speisung der Armen mit Schweinefleisch zu besorgen. Der *Eleemosynar* sollte sich mit Liebe und Sorgfalt der Armen und Reisenden annehmen, sie speisen und ihnen die Herberge anweisen, wofür in Cluny selbst ein eigener *Hospitiarius* amtierte. Nach einer späteren Aufzeichnung sollte Rüeeggisberg, wie Hettiswyl wöchentlich nur einmal Almosen geben²⁵. Daneben hatte das Kloster aber, wie jedes andere an Allerseelen zwölf Arme zu speisen. Sonst aber brauchte Rüeeggisberg, als Zelle von nur fünf Mönchen, gemäss einem Dekret Odilo's, nicht mehr Arme zu unterstützen, als der Konvent selbst Mitglieder zählte. Offenbar kann dieses einmalige Almosen pro Woche und die Gleichstellung Rüeeggisberg's mit Hettiswyl, nicht allgemeine Richtigkeit haben, da es in keinem Verhältnis zum Reichtum der beiden Klöster steht. Tatsächlich heisst es auch in einem Berichte der Mönche von Rüeeggisberg vom Jahre 1299, dass man daselbst früher gewohnt war, alle Armen täglich zu speisen, aber am Hohen Donnerstag alle Ankömmlinge, an denen man die Fusswaschung vornahm, und an jeden noch einen Denar verabfolgte²⁶. Der *Celle-*

²⁴ Font. rer. Bernens. I 455: sed cuidam in eodem cenobio decano.

²⁵ Duckett, a. a. O., S. 48; debet fieri elemosina semel in hebdomada.

²⁶ Duckett a. a. O., S. 85: antea consuetum fuerit, dare omnibus pauperibus cotidie et in cena Domini omnibus advenientibus ad comedendum... et fiebat eis mandatum et dabatur cuilibet denarium.

rarius sorgte für die leiblichen Bedürfnisse des Konventes. kontrollierte die an das Kloster abzuliefernden Naturalgaben und beaufsichtigte vermutlich als *granatarius* die Getreidekammer und als *custos vini* die Weinlese. Ein *Precentor* waltete als Chordirigent, Zeremoniar und Bibliothekar. Daneben hatte ein *Sakristan*²⁷ (*Apocrisiar*) für den Kirchenschatz, kirchliche Gerätschaften, Paramente, Messgeräte, für Beleuchtung und Reinigung der Kirche zu sorgen, für welchen Zweck ihm besondere Einkünfte zugewiesen waren. Er empfing auch die Opfergaben des Volkes und die Kirchenzehnten, welche er z. T. wieder an den Almosenier und Kellerer abzuliefern hatte. Von all diesen Aemtern wird für Rüeggisberg nur ein Dekan und ein Sakristan erwähnt, welcher letzterer im Besondern für die Beleuchtung der Kirche zu sorgen hatte. Ihnen waren für ihre Ausgaben besondere Einnahmen zugewiesen. Bei den wechselvollen Schicksalen des Priorates und der Miswirtschaft einzelner Prioren, ist aber eine dauernde Regelung dieser Aemter nicht anzunehmen. Doch müssen diese Aufgaben ordentlicher Weise auf die Brüder verteilt gewesen sein, wenn auch bei dem kleinen Konvente mehrere Funktionen einem einzigen zufielen. Von den Konventualen, deren Zahl fünf betragen sollte, vernehmen wir sehr wenig. Selten findet sich ein Name unter den Zeugen einer Urkunde, und die Visitationsberichte wissen nur von solchen, welche sich irgend eines Vergehens schuldig gemacht hatten²⁸.

Der Hauptpunkt der klösterlichen Tagesordnung war das Chorgebet und die Feier des Gottesdienstes. In Rüeggisberg sollte täglich eine Messe gelesen werden²⁹. Nachher folgte das Kapitel, Lesung oder Arbeit, wobei Horen und Psalmen gebetet werden. Zu Matutin, Horen und Vesper versammelten sich die Mönche in der Kirche.

²⁷ Ibidem: erat ibi sacrista, ... redditus sacristie...

²⁸ Oft waren nur drei Brüder dort. Vgl. Duckett a. a. O. 85 und 38, 59.

²⁹ Duckett a. a. O. 85: habent cotidie unam missam.

Von literarischer Tätigkeit findet sich in Rüeeggisberg keine Spur. Das einzige schriftliche Denkmal ist das Cartular von Rüeeggisberg, die Copie der vorhandenen Urkunden³⁰. In den Handarbeiten wurden die Mönche auch von den Famuli³¹ und Familiares unterstützt. Die ersteren besorgten die schweren Handarbeiten, begleiteten den Prior bisweilen auf seinen Reisen, während die Familiares dem Kloster etwas schenkten und dafür in die Gebetsbruderschaft der Mönche aufgenommen und bisweilen auch versorgt sein wollten. Ob diese letzten zwei Gruppen in Rüeeggisberg auch vertreten waren, lässt sich nicht nachweisen, und es ist sehr fraglich. Das Gleiche gilt sowohl von Novizen als Oblaten. Es kann dies nur ein Zeichen sein, dass das Priorat wenig Wurzel fasste, was ein Verwachsen mit der Umgebung und eine gedeihliche Entwicklung desselben verhinderte.

Die Ausstattung des Priorates. — Cluny hatte einst unbedingten Verzicht auf jedes Privateigentum als Hauptpunkt in sein Reformprogramm aufgenommen und durchgeführt³². Gemeinsamer klösterlicher Besitz aber galt als selbstverständlich, und eine Neugründung wurde nur dann vorgenommen, wenn deren Existenz durch entsprechende Ausstattung gewährleistet war. Cluny gründete wohl auf größeren Güterkomplexen, aus eigener Initiative Zellen und Priorate oder erhob reichbegüterte Eigenkirchen zu Klöster³³; sonst aber unterliess die mächtige Abtei Neugründungen aus eigenen Mitteln, welche nur die Kräfte des Mutterhauses zersplittert hätten. Auch waren die Anfänge der meisten Klöster in bescheidenen Verhältnissen, und ihre Entwicklung zu Macht und Ansehen hing mehr mit andern Umständen,

³⁰ Vgl. Exkurs. 3.

³¹ Vgl. zum Unterschied die Stellung der Conversen bei den Cisterziensern, Hoffmann, Das Converseninstitut bei den Cisterziensern.

³² Sackur, Die Cluniazenser, I. 51.

³³ Vgl. Egger, Die Cluniazenserklöster, Rougemont u. Petersinsel.

als der Ausstattung zusammen. Cluny selbst hatte auch mit geringen Mitteln beginnen und mit vielen Schwierigkeiten kämpfen müssen, bis spätere reiche Vergabungen über die anfängliche Not und Armut hinweghalfen.

Auch die Gründung des Klosters Rüeggisberg war nur durch die Schenkung Lütold's von Rümelingen ermöglicht. Ohne Zweifel waren die dem Abte Hugo überwiesenen Güter so beträchtlich, dass er ohne allzu grosses Risiko eine Neugründung wagen durfte. Die Freiherren von Rümelingen³⁴ waren zwischen Aare und Sense reich begütert und Gerichtsherren des Bezirkes Rüeggisberg. Ja ihr Besitz erstreckte sich vermutlich sogar bis an die Saane. Dazu kamen wohl noch Weinberge im Gebiete von „Nugerols“, bei Landeron und Neuenstadt³⁵. Dem dürfte auch die Ausstattung des Klosters entsprechend gewesen sein. Um so bedauerlicher ist der Verlust der Stiftungs- oder Traditionsurkunde, welche uns über Umfang und Art von Gütern und Einkünften Aufschluss gegeben hätte, als auch andere, mehr oder weniger zeitgenössische Quellen, nur wenig bestimmte Anhaltspunkte geben. So wissen wir aus der Urkunde Heinrichs IV.,³⁶ dass Lütold, mit Zustimmung der interessierten Erben, die Kirche von „Roggeresberg“ mit allem, was ihnen in jener Gegend gehörte, und dazu seine Eigengüter im Uffgau in der Grafschaft Bargaen, welche er derselben Kirche übergeben hatte, durch die Hand des Herzog's Rudolf, dem Abte von Cluny übergab. So bildete nur die Kirche des hl. Martin zu Rüeggisberg wohl eine

³⁴ Font. rer. Bernens. I 325. Vita Udalr., praepotens quidam, nomine Lutoldus... lata quidem praediorum aliarum que divitiarum locupletatus possessione.

³⁵ Vgl. weiter unten, und Kapitel VIII, Güter und Einkünfte u. Cartular, Fol. 123 ff.

³⁶ Font. rer. Bernens. I. 332... donavit cum fratre suo et filiis eius consentientibus, ...ecclesiam de Roggeresberch cum tali recto, quod undecumque ipsis in ea parte videbatur, insuper et alodum eorum quod eidem ecclesie sub prefato duce Rödolfo contradiderat in fide. Constructam autem ipsam ecclesiam et alodum suum in pago Uffgowe donavit deo et sanctis eius apostolis P. et P. et domno Hugoni abbati tunc presenti.

Eigenkirche Lütolds, die er nun noch mit seinen Eigengütern ausstattete, das eigentliche Objekt der Schenkung. Wo diese Güter alle lagen, wissen wir nicht; der Hauptsache nach wohl im Uffgau und etwas darüber hinaus, aber in der Grafschaft Bargaen.

Um zu einem annähernd richtigen Begriffe über diese nicht näher bezeichneten Güter zukommen, müssen wir der Geschichte des Priorates etwas vorgreifen.

Im Jahre 1148³⁷ besass das Priorat Rüeeggisberg Güter und Einkünfte in folgenden Dörfern und Gehöften: in Rüeeggisberg³⁸ die Kirche des hl. Martin, mit allen Zubehörden im Dorfe und in gleichnamiger Pfarrei; die Kirche in Guggisberg³⁹, Besitzungen und Einkünfte in Alterswil⁴⁰, Plaffeien⁴¹, Galtern⁴² und Maggenberg⁴³, die Zelle von Röthenbach⁴⁴, mit ihren Zubehörden, Urchen-

³⁷ Font. rer. Bernens. I. 426.

³⁸ Ecclesiam sancti Martini in Rochersbere cum appendiciis suis et quicquid habetis in eadem villa et in parrochia eiusdem ville. Rüeeggisberg, Dorf und Gem. am Südabhange des Längenberges *Kt. Bern.* Amtsbez. Seftigen. (Wenn im Folgenden nicht besonderes bemerkt ist der Ort im *Kt. Bern*). Die weitläufige Gemeinde Rüeeggisberg umfasst ferner die folg. Höfe und Weiler, Brügglen, Hinter- u. Vorderfultigen, Mättiwil, Nieder- u. Oberbütschel, Rohrbach und Helgisried, Schwalmern, Schwanden, Wiler, Egg, Tromwil.

³⁹ Ecclesiam de Cucansperc. Guggisberg. Gem. im Amtsbez. Schwarzenburg. Mit zwei getrennten Gemeindeteilen, die sich bis an die Stockhornkette erstrecken und mehr als 300 zerstreute Bauernhöfe und grosse Gemeindewaldungen umfasst.

⁴⁰ Villam de Alterichwilere. Alterswil, Gem. u. Dorf. *Kt. Freiburg*, Sensebezirk.

⁴¹ Planfeium cum pertinentiis suis. Plaffeien. Gem., *Kt. Freiburg*, Sensebez.

⁴² et quicquid habetis in Galterro. Galtern, heute einzelstehendes Haus, Gem. Alterswil.

⁴³ Machenberc. Maggenberg. Vermutlich Obermaggenberg, Gem. Alterswil. Ein Klein-Maggenberg befindet sich bei Tafers.

⁴⁴ ...cellam que vocatur Rochembac cum appendiciis suis, Urchenbrunnen cum appendiciis suis. Röthenbach u. Würzbrunnen. Amt. Signau. Würzbrunnen ehemaliger Wallfahrtsort, heute ein Weiler in obiger Gem.

brunnen (Würzbrunnen), Ursellen⁴⁵, Konolfingen⁴⁶, Höt-
schigen⁴⁷, Ober- und Niederhünigen⁴⁸, Oberwyl⁴⁹ „Hir-
senarcesvilare“⁵⁰, Ifwyl⁵¹, Hettiswil⁵², Ried⁵³, Trimstein⁵⁴,
im Tale von „Nugeroll“⁵⁵, „Albenon“⁵⁶ (Ablidgen) Lohn-
storf⁵⁷, Riggisberg⁵⁸, Schwarzenburg⁵⁹, Schönenbuchen⁶⁰,
Wiler⁶¹, Kaufdorf⁶², Ober- und Niederhoffen⁶³, Kühlewyl⁶⁴,

⁴⁵ ..quidquid habetis Hurneseldon. Ursellen Amt, Konolfingen,
Gem. Gisenstein.

⁴⁶ in Chonolfingen, Konolfingen, gln. Amtsbez. Gem. Gisenstein.

⁴⁷ in Hochingen. Höttschigen kl. Dorf Gm. Gisenstein. Amts-
bez. Konolfingen.

⁴⁸ Hünigen superiori et inferiori; Niederhünigen. Gem. im
Amt. Konolfingen. Oberhünigen Weiler Gem. Schlosswil.

⁴⁹ Obrenwilere vermutl. Oberwil Amt Niedersimmental.

⁵⁰ „Hisenarceswilare“. konnten wir nicht feststellen. Hilter-
fingen bei Thun oder Hirseren?

⁵¹ Iffenwilere. Ifwil Amt. Fraubrunnen.

⁵² Hettenswilere, Hettiswil, Amt. Burgdorf, Gem. Krauchtal.
Vgl. oben Einleit., S. 9, Anm. 29.

⁵³ Reide, Ried. Von den vielen gleichmannigen Orten in Könitz
Wahleren, Rüeggisberg, vermutlich Ried bei der Gem. Worb, Amts-
bez. Konolfingen.

⁵⁴ Trimestein, Trimstein, Gem. Rubigen. Amtsbez. Konolfingen.

⁵⁵ ..im valle que vocatur Nugerols, vermutl. Gegend zwischen
Landeron und Neuenstadt. Vgl. dagegen Burekhard. Herkunft der
Grafen von Saugern. Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde
XIV, S. 195.

⁵⁶ „Albenon“, Abligen. Gem. u. Dorf im Amtsbez. Schwarzen-
burg.

⁵⁷ Lonestorf, Lohnstorf. Dorf u. Gem. im Amtsbez. Seftigen.

⁵⁸ Richesperc, Riggisberg, Gem. in Amtsbez. Seftigen.

⁵⁹ Suarcenburg gleichn. Amtsbez. Schwarzenburg. Gem. Wahleren.

⁶⁰ Sconebuhe. Schönenbuchen. Dieser Name kommt in mehreren
benachbarten Gemeinden vor.

⁶¹ Wilare, Wiler kommt oft vor. Vermutlich Gm. Rüeggisberg.

⁶² Cuffedorf, Kaufdorf, Amtsbez. Seftigen.

⁶³ In Toffen superiori et inferiori. Obertoffen, Gehöft in der
Gem. Niedermuhleren; Niedertoffen. Gem. im Amt. Seftigen.

⁶⁴ Chullenwilare, Kühlewil. Weiler Gem. Englisberg. Amts-
bez. Seftigen.

Blaken⁶⁵, Tromwil⁶⁶, Mättiwil⁶⁷, dazu den von Heinrich IV. geschenkten Guggisberger-Wald. Diese Ortschaften besass aber Rüeeggisberg keineswegs ganz, nicht einmal immer zum grössten Teil. In Rüeeggisberg selbst gab es ausser dem Kloster noch freie Bauern auf eigenem Grundbesitz⁶⁸, während in andern Ortschaften, der Adel reiche Güter besass. Am beträchtlichsten war der Grundbesitz des Klosters im Gerichtsbezirk Rüeeggisberg. Daneben sind aber auch die freiburgischen Besitzungen zwischen Sense und Saane nicht unbedeutend. Von den oben erwähnten Ortschaften sind nun jene auszuscheiden, welche sicherlich erst nach der Gründung hinzugekommen sind oder doch nur in anderem Abhängigkeitsverhältnisse zu Rüeeggisberg standen als die eigentlichen Gotteshausgüter.

Dazu gehören in erster Linie das 1107 gegründete Hettiswil⁶⁹, welches vielleicht 1148 in einer gewissen, später wieder gelösten, Abhängigkeit von Rüeeggisberg stand, oder wo Rüeeggisberg nur vorübergehend einige Rechte oder Besitzungen hatte; ferner die Zelle von Röthenbach⁷⁰ mit Würzbrunnen und deren Besitzungen in Hünigen, Ursellen, wahrscheinlich auch in Schwendi, Urchenbrunnen, Hötschigen, Konolfingen, dem „unbekannten“ Hisenarcesvilare“, Oberwyl, vielleicht fast alle Güter auf dem rechten Aareufer. Scheidet man nun diese hier angeführten Ortschaften aus, so wird man das oben angeführte Verzeichnis der rüeeggisbergischen Besitzungen, schon als erste Ausstattung des Klosters durch den Gründer selbst betrachten dürfen. Wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, dass das Kloster noch von anderer Seite Schenkungen erhielt, so lässt doch das völlige Fehlen jeder Schenkungs-

⁶⁵ Blatechum, Blaken. Ober u. Niederblaken in der Gem. Niedermuhleren, Amtsbez. Seftigen.

⁶⁶ Trogenwilere, Tromwil, Gem. Rüeeggisberg.

⁶⁷ Mettenwilere, Mättiwil, Gem. Rüeeggisberg.

⁶⁸ Vgl. z. B. Font. rer. Bernens. III 154. IV 520, 522, 526.

⁶⁹ Vgl. oben Einleitung. Hettiswil, S. 9.

⁷⁰ S. weiter unten die Besitzungen Rüeeggisbergs bes. Röthenbach und Cartular, fol. 189 ff.

urkunde aus der Zeit von 1074—1148, mit gewisser Berechtigung, auf die vollständige, alleinige Ausstattung des Klosters durch Lütold selbst, schliessen. Die Bulle Eugen's III. erwähnt als Donator nur noch Heinrich IV, für das Guggisberger-Gebiet. Obwohl dieser Besitz des Klosters nicht auf die Schenkung Lütolds zurückgeht, gehört er doch, sowohl zeitlich, als auch durch seine Art gewissermassen zur Erstaussstattung des Priorates und bildet das Wiegegengeschenk des Königs an dasselbe. Nachdem Heinrich die Schenkung Lütolds bestätigt und die öffentliche Stellung des neuen Cluniazenserklosters anerkannt hatte, schenkte er demselben „in Gegenwart des Abtes Hugo, die Einöde auf dem Guggersberg nahe beim Kloster, nämlich den noch ungerodeten Wald, unter der Bedingung, dass ihn die Mönche mit ihren Leuten roden oder dem arbeitenden Bauern zur Urbarmachung übertragen und ihn so für ihre Bedürfnisse nutzbar machen“⁷¹. Die Grenzen dieses Gebietes sind in dieser angeblichen Bestätigungsurkunde auffallend genau umschrieben und zum Teil noch heute leicht erkennbar und zeugen von einer Ortskenntnis, wie sie nur Ansässige haben konnten.

Die March erstreckt sich von der Höhe, wo der Gambach entspringt, bis zu dessen Mündung in das Schwarzwasser⁷²; nach der andern Richtung von der Quelle des Gambaches bis zu jener des Laubbaches⁷³ und demselben entlang, bis zur Mündung in die Sense. Das dritte Grenz-

⁷¹ *Fontes rer. Bernens. I 332.* Igitur ego, Henricus... propter spiritualis patris Hugonis abbatis presentiam... per manum prefati ducis R., vicinum loco et adiacens desertum quoddam iuris regni mei, scilicet nemus adhuc viride, donavi eidem ecclesie Roggeresberch et monachis inibi deo et sanctis eius apostolis P. et P. sub ordine Cluniacensi famulantibus... eo pacto et ea condicione, ut ecclesie monachi cum hominibus suis extirpent et succidant illud, ac exerceant, atque laborantibus agricolis ad succidendum et exstirpandum collocent, donec in cottidianos usus suos bene redigant.

⁷² *Ibid.* de monte Gambach, ubi oritur, usque ubi cadit in nigram aquam. Soll eher heissen de monte, ubi Gambach oritur.

⁷³ de Monte Gambach usque ad (Laubbach) Loupbach et ab ortu eiusdem fluvii usque ubi cadit in Sensunam.

stück geht von hier bis zur Mündung des Guggersbaches in die Sense⁷⁴. Die vierte Grenze zieht sich von hier nach „Torringsperin“⁷⁵; die Fünfte nach Lynebirga⁷⁶; die Sechste von hier nach dem Schild⁷⁷, von wo sich die Siebente bis an den „Blindenbach“⁷⁸ hin, und die Achte an den „Rötenbach“⁷⁹ erstreckt, mit dem er in das Schwarzwasser mündet. Das Neunte, Schlusstück verläuft dem Schwarzwasser entlag bis zum Gambach⁸⁰, wo sich die Grenze schliesst. Alle Grenzstücke, Torringsperin, Lynebirga und Scutum ausgenommen, sind noch heute leicht festzustellen und wohl mit der alten Gotteshausmarch Guggisberg identisch. Die drei genannten Namen sind mit Sicherheit nicht mehr festzustellen. Doch haben Zeerleder⁸¹ und Burri⁸² nicht ohne gewissen Erfolg, diese Orte zu identifizieren gesucht. Zeerleder schreibt von diesen Grenzen und deren heutigen Bezeichnungen, dass sie sich erstrecken: „Von der Höhe, wo der Gambach entspringt, bis zu seiner Ausmündung ins Schwarzwasser einerseits, anderseits von der gleichen Höhe vom Gambach auf diejenige des Schwantenbuches, Gradmatt genannt, wo noch ein Marchstein gefunden wird. Nahe dabei entspringt der Laubbach, und von da folgt ihm die Marchlinie den sogen. grossen Graben hinunter bis an die Sense. Dieser letzteren läuft sie entlang bis an die Mündung des Guggersbaches. Von da soll sie durch eine Schlucht, Schielisgraben genannt, hinauf, beim Ort „Sand“ geheissen über die von Schwarzen-

⁷⁴ Tercius de Loupbach usque ad fluvium Gucchani, ubi ille cadit in Sensunam.

⁷⁵ usque ad Toringessperin.

⁷⁶ Quintus usque ad Lynebirgam.

⁷⁷ Sextus inde usque ad Scutum.

⁷⁸ Usque ad Cecum fluvium. Blindenbach, heute Lindenbach.

⁷⁹ Octavus a Ceco fluvio usque in Rubeum fluvium, et sicut Rubeus fluvius cadit in Nigram aquam. Heute behält der Lindenbach seinen Namen bis zur Mündung in das Schwarzwasser bei.

⁸⁰ Nonus de Nigra aqua iterum usque ad monte(m) Gambach.

⁸¹ Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern Bd. I., S. 39.

⁸² Buri, Grasburg unter Savoyischer Herrschaft, S. 31.

burg nach Guggisberg führende Strasse, durch die sogn. Brandelnweid auf die Spitze des Guggershorn gelaufen sein und noch jetzt als Scheidung der beiden Guggisberg'schen Gemeindedritteile, Vorder- u. Hinterteil beibehalten werden. Vom Guggershorn folgt diese Marchlinie der Wasserscheide des Schwendelberges, in welcher Gegend mutmasslich, das jetzt unbekante Toringesperin gesucht werden muss. Vom östlichen Ende des Schwendelberges fällt die Linie durch das Birchenholz auf die Birchenallmend hinunter, wo hart an dem dortigen Wege wieder, ein auf diese Ausscheidung bezüglicher Grenzstein gefunden wird und sich mutmasslich das in der Urkunde angeführte „Lynebirga“ befand. Von da weist man die Linie bis auf die Höhe Bühlholz zur sogn. Stelze nach, wo vielleicht der ehemalige Schild zu suchen wäre. Von hier erreicht die Linie die Quelle des Blinden- oder Lindenbaches und folgt demselben, der seinen Namen nicht mehr aufgibt, bis in das Schwarzwasser, längs welchem sie den Endpunkt der ersten, vom Gambach herabführenden Linie wieder erreicht.“ So viel diese Ausführung für sich hat, so möchte ich mich bezüglich der Nordlinie, welche einzig in Zweifel steht, eher mit Buri für den Schiltberg als Grenzpunkt aussprechen. Denn dieser Name entspricht auch genauer dem lateinischen Scutum.

Bei der Frage nach dem geschichtlichen Kern dieser in der Form gefälschten Urkunde, wird man gerade die Ausführungen über dieses Guggisberges-Gebiet nur mit einer gewissen Vorsicht annehmen dürfen. Schon Burri wies mit Recht darauf hin, dass man für die Zeit, in welcher Rüeggisberg gegründet wurde, dieses ganze Gebiet nicht mehr als unbebautes Waldrevier annehmen darf. Zudem war Rüeggisberg nicht im alleinigen Besitz dieses Landes, welches unter der Herrschaft Grasburg stand. Dagegen darf man wohl mit Sicherheit annehmen, dass es hier noch bedeutende Strecken unbebauten und herrenlosen Landes gab, in dessen tatsächlichem Besitze das Kloster war. Wie es dazu gekommen, lässt sich nur vermuten. Wahrscheinlich beruhte

dieser Besitz auf einer echten Urkunde Heinrichs IV, welche einen nur allgemein bezeichneten Komplex herrenlosen, also königlichen Gutes dem Kloster zur Urbarisierung überwies. Diese echte Vorlage interpolierte der Fälscher vermutlich gerade in diesem Punkte, indem er die Schenkung genauer begrenzte oder deren Grenzen gar erweiterte. Der Umstand, dass alle späteren königlichen Bestätigungen, sowie die Bulle Eugens III.,⁸³ ausdrücklich, ein von Heinrich IV. geschenktes Landstück erwähnen, veranlasst uns zur Annahme, dass Rüeggisberg wirklich unbebautes Land — wahrscheinlich am Südabhange des Guggershornes — zugewiesen erhielt, aber auf Grund vorliegender Urkunde, noch mehr Gebiet ansprechen oder als Eigentum gegen fremde Ansprüche verteidigen wollte. Wir dürfen umso mehr eine koloniasatorische Tätigkeit Rüeggisberg's in dieser Gegend annehmen, als laut Kopialbuch die Guggisberger in besonderem Abhängigkeitsverhältnisse standen, welches wohl auf einer derartigen Kolonisation beruhte. Sicher ist, dass Rüeggisberg in diesen Gegenden reiche Güter und Einkünfte besass — wahrscheinlich auf Grund einer Schenkung Heinrichs IV. — welche mit den Zuweisungen Lütolds einen bedeutenden Grossgrundbesitz ausmachten. Und nur wenige Priorate und Klöster überhaupt, dürften schon bei ihrer Gründung mit einer so ausgedehnten Grundherrschaft ausgestattet worden sein.

⁸³ Font. rer. Bernens. I, 367, 422, 426 u. s. f.

⁸⁴ Cartular, fol. 164. Item predicta bona seu tenementa hinderetz et bona ac tenementa jacentia in parrochia Montis Cuchin seu Gögisperg moventia a prioratui, que etiam sunt inquillina seu hinderetz....